

§ 1

Für die Verwaltung des Hauses ist der Fachbereichsleiter Vermögensverwaltung zuständig. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

Jedes Mitglied der RWB ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf dem Bootsplatz, im Bootshaus und in den zum Bootshaus gehörenden Anlagen beizutragen.

§ 3

Die Schlüsselgewalt über das Bootshaus regelt der Vorstand.

Die Schlüsselinhaber sind für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel verantwortlich. Etwaiger Verlust ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Bei widerrechtlicher Nutzung (z.B. Weitergabe) ist der Schlüsselinhaber der RWB gegenüber für etwa auftretende Schäden genauso verantwortlich wie der Schadensverursacher. Die Schlüsselinhaber sind verpflichtet, das Bootshaus nach Beendigung des Ruderbetriebs ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 4

Zum Umkleiden der Ruderer stehen die Umkleideräume und zur Aufbewahrung von Rudersachen und Kleidungsstücken die darin aufgestellten Schränke zur Verfügung. Anträge auf Überlassung eines Schrankes sind, soweit nicht anders geregelt, an den Fachbereichsleiter Vermögensverwaltung zu richten. Bei Aufgabe des Schrankes ist dieser davon zu benachrichtigen.

§ 5

1. Die Schränke sind verschlossen zu halten und mit dem Namen des Inhabers zu versehen.
2. Der Vorstand hat das Recht, unverschlossene Schränke oder solche, die nicht den Namen des Inhabers tragen, gegebenenfalls zu öffnen, zu räumen und anderweitig zu vergeben. Die ausgeräumten Gegenstände werden nur für die Dauer eines Monats verwahrt, bei etwaigem Verlust dieser Gegenstände lehnt die RWB die Haftung ab. Dies gilt auch für Gegenstände, die ausgeschiedene Mitglieder zurückgelassen haben.

§ 6

1. Die Bootshallen sind für die Unterbringung des Bootsmaterials der RWB bestimmt. Soweit Bootslager nicht gebraucht werden, können sie an Mitglieder mit eigenen Booten vermietet werden. Die Verteilung dieser Bootslager regelt das zuständige Vorstandsmitglied. Die Miete hierfür wird von einer Mitgliederversammlung festgesetzt und wird mit Erhalt der Beitragsrechnung fällig.
2. Die Lagerung von explosiven Stoffen innerhalb des Bootshauses sowie offenes Feuer innerhalb des Bootshausgeländes ist untersagt.
3. In den Bootshallen und Umkleideräumen besteht Rauchverbot.
4. Zweiräder sind an den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.

§ 7

Die in den Vereinsräumen ausliegenden Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Spiele usw. sind pfleglich zu behandeln und nach dem Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzulegen.

§ 8

Die Nutzung der verpachteten Räume durch Mitglieder regelt ein mit dem Pächter abgeschlossener Pachtvertrag.

§ 9

Die Hausordnung gilt entsprechend für das der RWB von der Stadt Wiesbaden zur Nutzung überlassene Bootshaus in Schierstein.